

## Anfrage

der Abgeordneten Heidrun Silhavy, Sophie Bauer  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen  
betreffend Internationales Jahr der Freiwilligen 2001

Das Jahr 2001 wurde von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen ausgerufen. Im Working Paper No 6 (von Christoph Badelt und Eva Hollweger) finden sich folgende Definitionsabgrenzungen der ehrenamtlichen Tätigkeit:

### “2 DEFINITION/ABGRENZUNG DER EHRENAMTLICHEN ARBEIT

In diesem Papier wird unter “ehrenamtlicher Arbeit” eine **Arbeitsleistung** verstanden, **der kein monetärer Gegenfluss gegenübersteht** (die also “unbezahlt” geleistet wird) und deren Ergebnis KonsumentInnen außerhalb des eigenen Haushalts zufließt (vgl. Badelt 1999a, S. 433 und Badelt 1985, S. 60). Die Definition beinhaltet eine Abgrenzung in mehrfacher Hinsicht. Wesentlich ist die Unterscheidung ehrenamtlicher von bezahlter Arbeit. Um - entsprechend der gewählten Definition - als ehrenamtlich zu gelten, darf für erbrachte Leistungen kein Entgelt in Form von Geld empfangen werden. Graubereiche können auftreten, wenn etwa Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Zudem gibt es verschiedenste Formen nicht-monetärer Gegenleistungen wie soziales Ansehen, Einfluss, Anerkennung, Sachgeschenke, Gutschriften etc. hinsichtlich derer verschiedene Tätigkeiten stark variieren. Ehrenamtliche Arbeit muss demnach nicht unbedingt aus altruistischen Motiven erfolgen.

Nicht alle Formen unbezahlter Arbeit werden mit der Definition in Betracht gezogen. Hausarbeit im eigenen Haushalt wird bewusst ausgeklammert, wobei auch hier Beispiele genannt werden können, welche die Grenze zwischen Haus- und ehrenamtlicher Arbeit als verkürzend erscheinen lassen. So wird die Betreuung Familienangehöriger als ehrenamtliche Arbeit bezeichnet, wenn diese außerhalb des eigenen Haushaltes - beispielsweise in der Nachbarwohnung - erbracht wird, nicht jedoch wenn sie im eigenen Haushalt stattfindet. Dennoch wird für die vorliegende Studie der eigene Haushalt als Abgrenzungskriterium herangezogen, da er eine klare Grenzziehung erlaubt, was bei empirischen Befragungen besonders wichtig ist. Weiters handelt es sich nach der verwendeten Definition bei ehrenamtlicher Arbeit um Leistungen für andere Personen, womit der produktive Charakter ehrenamtlicher Arbeit angesprochen wird. Dies schließt nicht aus, dass Ehrenamtliche aus ihrer Arbeit selbst einen Nutzen ziehen. Mit diesem Kriterium soll ehrenamtliche Arbeit jedoch von rein konsumptiven Freizeit-Aktivitäten unterschieden werden. Auch diesbezüglich treten Graubereiche auf, die zum Teil durch die jeweilige individuelle Motivation der Ehrenamtlichen bestimmt werden. (Ehrenamtliche) Teilnehmerinnen eines Chors beispielsweise können das persönliche Vergnügen des Singens bei ihrer Tätigkeit in den Vordergrund stellen oder ihre Aktivität überwiegend als Leistung für andere (Zuhörerinnen) betrachten. Für die hier verwendete Definition ist die Motivation nicht ausschlaggebend.

Eine Reihe von Studien untersucht lediglich jene ehrenamtliche Arbeit, die innerhalb von Organisationen ausgeübt wird. Die vorliegende Untersuchung schließt hingegen auch jene Aktivitäten ein, die außerhalb von Organisationen, als beispielsweise in Form der Nachbarschaftshilfe geleistet wird, wobei auf eine Differenzierung dieser zwei Formen Wert gelegt wurde. Ehrenamtliche Arbeit in Organisationen wird in Folge als **formelle ehrenamtliche Arbeit** bezeichnet, während jene Aktivitäten, die ohne Einbindung in eine Organisation erbracht werden, als **informelle ehrenamtliche Arbeit** benannt werden.“

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachfolgende

## ANFRAGE

1. Unter den Organisationen auf der Web Seite [www.freiwilligenweb.at](http://www.freiwilligenweb.at) stehen unter der Untergliederung Hospiz:

Es konnte(n) 13 Organisation(en) gefunden werden. Klicken Sie auf die jeweilige Organisation um Details zu erfahren.

> Caritas Socialis Pflege- und Sozialzentrum Rennweg

Oberzellerg. 1 ; 1030 Wien, Tel.: 01 / 7171 53 599 (7171 598)

> Geratriezentrum am Wienerwald

Jagdschloßg. 59 ; 1130 Wien, Tel.: 01 / 80 110-3523

> Hospiz-Bewegung Salzburg - Verein für Lebensbegleitung und Sterbebeistand

Morzger Str. 27 ; 5020 Salzburg, Tel.: 0662 / 82 23 10

> Hospizbewegung Baden

Weilburgstr. 12/1/9 ; 2500 Baden, Tel.: 02252/22 866 (0664/2732148)

> Hospizbewegung Kärnten

p.A. Evangelisches Diakoniewerk Waiern ; Martin-Luther-Str. 12 ; 9560 Feldkirchen, Tel.: 04276/22 01

> Hospizbewegung Vorarlberg

Maria-Mutter-Weg 2 ; 6800 Feldkirch, Tel.: 05522 / 70 002-19

> Hospizverein Steiermark

Krichbergstr. 18 ; 8044 Graz, Tel.: 0316 / 39 15 70 (0664/3118013)

> Landesverband Hospiz Oberösterreich

Steing. 25 ; 4020 Linz, Tel.: 0732 / 79 36 00

> NPO-Institut an der WU Wien

Reithlegasse 16; 1190 Wien, Tel.: 01/31336-5878

> Tiroler Hospiz-Gemeinschaft

Heiliggeiststr. 16 ; 6020 Innsbruck, Tel.: 0512 / 72 70-38

> Union der Soroptimist Clubs Österreich

Arthur-Schnitzler-Straße 4; 5026 Salzburg, Tel.: 0662/625172

> Verein Ehrenamtliches Besuchsteam

Frauenhofnerstr. 54 ; 3430 Tulln, Tel.: 02272 / 65 000-35

> Verein Hospiz Mödling

Josefsg. 27 ; 2340 Mödling, Tel.: 02236 / 864 101

2. Wie erfolgt in den einzelnen angeführten Organisationen - die Abgrenzung zwischen hauptamtlich beschäftigten MitarbeiterInnen und ehrenamtlich tätigen Personen?
3. In welchem Ausmaß sind in den - in Frage 1 angeführten Organisationen - hauptamtlich Beschäftigte in Vollzeit, Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung angemeldet?
4. Bedienen sich die - in Frage 1 angeführten Organisationen - auch freier Dienstnehmerinnen bzw. Werkvertragsregelungen?  
Wenn ja: In welchem Ausmaß trifft dies auf jede der beiden Kategorien zu?
5. Kommen in den - in Frage 1 angeführten Organisationen - Kollektivverträge zur Anwendung?  
Wenn ja: Welche?  
Wenn nein: Warum nicht?
6. Bestehen in den - in Frage 1 angeführten Organisationen - Betriebsvereinbarungen für die hauptamtlich beschäftigten MitarbeiterInnen zwecks kontrollierbarer Abgrenzung zum Ehrenamt?

7. Welche finanziellen Unterstützungen haben die - in Frage I angerührten Organisationen aus dem Ressort im Jahr 2001 erhalten und wie hoch waren demgegenüber die finanziellen Zuwendungen im Jahr 2000?
8. Welche legislativen Maßnahmen wurden seitens ihres Ressorts im Rahmen des Aktionsprogrammes der Bundesregierung zum Jahr der Freiwilligen 2001 gesetzt und welche finanziellen Auswirkungen haben diese auf das laufende Budget bzw. durch Nachhaltigkeit auf die folgenden Budgets?
9. Welche sonstigen Maßnahmen wurden seitens ihres Ressorts im Rahmen des Aktionsprogrammes der Bundesregierung zum Jahr der Freiwilligen 2001 gesetzt und welche finanziellen Aufwendungen sind im Endergebnis dafür aufzuwenden?